Kirchengesetz über die Neuordnung und Zusammenarbeit von Kirchengemeinden

Vom 29.11.2005 (ABl. Anhalt 2005 Bd. 1, S. 9; ABl. EKD 2006 S. 404).
Erlassen als Artikel 2 des Kirchengesetzes zur Stärkung der gemeindlichen Zusammenarbeit.

§ 1 Regelungsgegenstand. [1] Dieses Gesetz regelt die räumliche Veränderung (Neuordnung) von Kirchengemeinden als Körperschaften des öffentlichen Rechtes. [2] Es regelt ferner das Zusammenwirken mehrerer Kirchengemeinden untereinander.

1. Abschnitt. Neuordnung von Kirchengemeinden

§ 2 Arten der Neuordnung. [1] Kirchengemeinden können sich vereinigen, indem sie miteinander verschmelzen oder indem die aufnehmende Kirchengemeinde die andere Kirchengemeinde ganz oder teilweise eingemeindet. [2] Spaltet sich eine Kirchengemeinde in rechtlich selbständige Kirchengemeinden auf, findet eine Gemeindeteilung statt.

§ 3 Voraussetzungen. (1) Kirchengemeinden können sich neu ordnen, wenn

a) sie sich einig sind,

b) sie ihre Aufgaben in dem neu entstehenden Gemeindegebiet nachhaltig und besser als zuvor erfüllen können und

c) die Neubildung nicht der kirchlichen Raumordnung oder anderen übergeordneten Zielen widerspricht.

(2) [1] Eine Kirchengemeinde verliert ihre Selbständigkeit, wenn sie auf Dauer nicht mehr in der Lage ist, die Grundfunktionen einer Kirchengemeinde gemäß der Kirchenverfassung zu erfüllen (Notlage). [2] Dies ist in der Regel der Fall, wenn

a) die Zahl der Gemeindeglieder weniger als 25 beträgt,

b) der Gemeindekirchenrat nicht ordnungsgemäß zu wählen oder zu besetzen ist,

c) sich die Gemeinde weniger als 7 mal im Jahr zum Gottesdienst versammelt oder

d) die Kirchengemeinde ihren regelmäßigen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

§ 4 Das freiwillige Verfahren. (1) [1] Kirchengemeinden, die sich gem. § 3 Abs. 1 neu ordnen wollen, leiten das Verfahren durch einen Beschluss des Gemeindekirchenrates ein, der einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeindekirchenrates bedarf. [2] Mit diesem Beschluss stellen sie über den Kreisoberpfarrer den förmlichen Antrag auf Benennung eines Verfahrensbeauftragten durch den Landeskirchenrat.

(2) [1] Der Landeskirchenrat ernennt in der Regel den Kreisoberpfarrer oder seinen Stellvertreter zum Verfahrensbeauftragten. [2] Dieser ist verantwortlich für die Durchführung des örtlichen Verfahrens.

(3) [1] Der Beauftragte beraumt einen öffentlichen Erörterungstermin mit den beteiligten Gemeindekirchenräten als Gemeindeversammlung an. [2] An dieser kann jedermann teilnehmen. [3] Hierzu ist der Erörterungstermin mindestens 14 Tage vorher öffentlich bekannt zu machen. [4] Während des Termins sollen alle Gesichtspunkte der Neuordnung zur Sprache kommen.

(4) Der Beauftrage holt zugleich das Votum des Kreissynodalvorstandes ein.

(5) [1] Die beteiligten Gemeindekirchenräte erarbeiten unter Mitwirkung des Beauftragten eine Satzung, im Falle von § 2 Abs. 1 [sic] als Vereinigungssatzung, im Falle von § 2 Abs. 2 [sic] als Teilungssatzung. [2] Sie beschließen diese Satzung mit 2/3 der Mitglieder des jeweiligen Gemeindekirchenrates. [3] Der Beschluss ist nachzuweisen.

(6) [1] Die Satzung wird dem Landeskirchenrat zusammen mit dem Votum des Kreissynodalvorstandes und des Beauftragten zur Genehmigung vorgelegt. [2] Sie wird genehmigt, wenn Gründe gem. § 3 Abs. 1 b) und c) nicht entgegenstehen.

(7) Mit dem Genehmigungsbeschluss wird die Satzung wirksam, es sei denn, dass ein späterer Termin in der Satzung selbst bestimmt ist.

(8) Die Satzung wird im Amtsblatt der Landeskirche veröffentlicht.

§ 5 Inhalt der Vereinigungssatzung. (1) Eine Vereinigungssatzung hat folgenden notwendigen Inhalt:

a) der Name der beteiligten Kirchengemeinden,
b) die Art der Vereinigung gem. § 2 Abs. 1,
c) der Name der neu geformten Kirchengemeinde,
d) die Rechtsnachfolge,
e) bei Teileingemeindungen die genauen Gemeindegrenzen,
f) ein Inventar für jede beteiligte Gemeinde als Anhang,
g) das Datum des Wirksamwerdens,
h) das Siegel; für eine Übergangsfrist von längstens einem Jahr kann ein bestehendes Siegel als weitergeltend bestimmt werden, wenn ein neues Siegel zu erstellen ist,
i) die Unterschriften der Vorsitzenden der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden sowie des Beauftragten mit Siegel.

(2) Die Vereinigungssatzung kann folgende weitere Regelungen enthalten:

a) Übergangsregelungen zur Haushaltsführung,
b) Übergangsregelungen zur Zusammenführung des Gemeindekirchenrates,
c) Regelungen zur Bildung von Kirchbeiräten,
d) Regelungen zur Bildung von Wahlbezirken für den Gemeindekirchenrat,
e) sonstige Regelungen, die in Ansehung der Vereinigung gelten sollen.

§ 6 Rechtsfolgen des Wirksamwerdens der Vereinigungssatzung. (1) [1] Mit dem Wirksamwerden der Satzung wird die Neuordnung vollzogen. [2] Dabei tritt bei der Verschmelzung die verschmolzene neue Kirchengemeinde an die Stelle der bisherigen beteiligten Gemeinden. [3] Bei der Eingemeindung bleibt die aufnehmende Kirchengemeinde bestehen, wobei die andere Kirchengemeinde ganz oder teilweise in die aufnehmende Kirchengemeinde übergeht.

(2) Zugleich besteht ein gemeinsamer Haushalt, ein Gemeindekirchenrat, eine Verwaltung und eine Kasse.

(3) Von den Regelungen der Vereinigungssatzung darf in den ersten 4 Jahren nur durch einstimmigen Beschluss des Gemeindekirchenrates, später nur durch einen Beschluss mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeindekirchenrates abgewichen werden.

§ 7 Inhalt der Teilungssatzung. Eine Teilungssatzung hat folgenden notwendigen Inhalt:

a) der Name der bisherigen Kirchengemeinde,
b) die Teilung der bisherigen Kirchengemeinde,
c) die Namen der zukünftig selbständigen Gemeinden,
d) die Rechtsnachfolge mit den genauen Gemeindegrenzen,
e) die Größe des jeweiligen Gemeindekirchenrates,
f) die Aufteilung des Vermögens in einem Inventar für alle beteiligten Gemeinden,
g) die Aufteilung der Finanzen und Verwaltung in einem Anhang,
h) das Siegel für jeden Teil, das zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens vorliegen muss,
i) das Datum des Wirksamwerdens,
j) die Unterschrift des Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates sowie des Beauftragten mit Siegel.

§ 8 Rechtsfolgen des Wirksamwerdens der Teilungssatzung. (1) [1] Mit dem Wirksamwerden der Teilungssatzung wird die Neuordnung vollzogen. [2] Dabei entstehen zwei oder mehr Kirchengemeinden aus bisher einer.

(2) Zugleich besteht für jede Kirchengemeinde ein eigener Gemeindekirchenrat, ein eigener Haushalt und eine Verwaltung einschließlich Kasse.

(3) Unbenommen bleibt die Möglichkeit einer Kassengemeinschaft.

§ 9 Das Verfahren der Zusammenlegung. (1) [1] Kirchengemeinden, die sich in einer Notlage gem. § 3 Abs. 2 befinden, müssen sich mit anderen Kirchengemeinden gem. § 2 Abs. 1 vereinigen. [2] Hierzu haben sie von sich aus das Verfahren gem. § 4 einzuleiten.

(2) [1] Findet eine freiwillige Vereinigung nicht statt, hat der Landeskirchenrat nach pflichtgemäßem Ermessen das Verfahren zur Zusammenlegung einzuleiten. [2] Hierzu hat er nach Anhörung des Kreisoberpfarrers zu prüfen, ob die Voraussetzungen gem. § 3 Abs. 2 vorliegen, und einen Zusammenlegungsbeauftragten zu bestimmen. [3] § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) [1] Der Beauftrage prüft die Lage der betroffenen Gemeinde und führt eine Befragung des Gemeindekirchenrates durch. [2] Ist ein Gemeindekirchenrat nicht vorhanden, beruft er eine Gemeindeversammlung ein. [3] § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(4) Der Beauftragte prüft die Bereitschaft der benachbarten Kirchengemeinden zur Vereinigung durch Beschluss der jeweiligen Gemeindekirchenräte.

(5) Der Beauftragte holt das Votum des betreffenden Kreissynodalvorstandes ein und erstattet dem Landeskirchenrat einen Bericht mit einem begründeten Vorschlag für eine Entscheidung.

(6) [1] Fasst der Landeskirchenrat den Beschluss zur Zusammenlegung, wird dieser den beteiligten Gemeinden zugestellt. [2] Diese haben eine Frist von 8 Wochen zu einer Gegenäußerung.

(7) [1] Ergibt sich mit Ablauf der Frist keine Veranlassung zur Unterbrechung oder Beendigung des Verfahrens, legt der Landeskirchenrat eine Rechtsverordnung zur Zusammenlegung der betreffenden Kirchengemeinden der Kirchenleitung zur Beschlussfassung vor. [2] Die Kirchenleitung kann dazu den betreffenden Kreisoberpfarrer oder Kreissynodalvorstand anhören.

(8) Die Rechtsverordnung wird im Amtsblatt veröffentlicht.

§ 10 Inhalt der Zusammenlegungs-Rechtsverordnung. (1) Die Zusammenlegung findet in der Regel als Eingemeindung statt.

(2) Im Übrigen gilt § 5 Abs. 1 entsprechend.

§ 11 Rechtsfolge der Zusammenlegung. (1) Die Zusammenlegung wird mit dem Beschluss der Kirchenleitung über die Rechtsverordnung rechtswirksam, es sei denn, dass ein späterer Termin in der Rechtsverordnung bestimmt ist. § 6 gilt entsprechend.

(2) Den beteiligten Kirchengemeinden steht das Recht der Eingabe an die Synode zu.

§ 12 Kirchbeiräte, Gesamtkirchengemeinde. (1) [1] Kirchengemeinden können Kirchbeiräte errichten. [2] Diese sind Ausschüsse des Gemeindekirchenrates, die der Verwaltung eines räumlich begrenzten Teils einer Kirchengemeinde dienen. [3] Die Gesamtverantwortung des Gemeindekirchenrates bleibt davon unberührt.

(2) [1] Ein Kirchbeirat kann durch Satzung gebildet werden, wenn ein Gemeindeteil zur selbständigen Verwaltung dauerhaft bereit und in der Lage ist, sofern übergeordnete Gründe insbesondere der Raumordnung nicht dagegen stehen.

(3) [1] Dem Kirchbeirat wird in der Satzung die Erfüllung örtlicher Aufgaben übertragen, insbesondere die Gestaltung und Entwicklung des geistlichen Lebens und die Sorge um die Liegenschaften, das Kirchgebäude und andere Immobilien. [2] Im Rahmen seiner Kompetenz stehen ihm Finanzmittel zur eigenen Bewirtschaftung zu.

(4) Der Kirchbeirat besteht aus

a) den Mitgliedern des Gemeindekirchenrates, die für sein Gebiet gewählt sind,

b) dem örtlich zuständigen Pfarrer,

c) bis zu 4 weiteren Personen, die das aktive Wahlrecht besitzen. Sie werden vom Gemeindekirchenrat berufen; die Satzung kann davon abweichen.

(5) [1] Beschlüsse eines Kirchbeirates können vom Gemeindekirchenrat mit der Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden Mitglieder aufgehoben werden. [2] Beschlüsse des Gemeindekirchenrates, die einen Kirchbeirat oder den entsprechenden Gemeindeteil betreffen, kann der Kirchbeirat beanstanden; der Gemeindekirchenrat hat dann in der Sache neu zu entscheiden und kann mit der Mehrheit von 2/3 seiner anwesenden Mitglieder die Beanstandung zurückweisen.

(6) Das Nähere regelt die Satzung, die mit der Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Gemeindekirchenrates zu beschließen ist und der Genehmigung durch den Landeskirchenrat bedarf.

(7) Eine Kirchengemeinde mit mehr als einem Kirchbeirat kann sich als „Gesamtkirchengemeinde“ bezeichnen.

2. Abschnitt. Zusammenwirken bestehender Kirchengemeinden

§ 13 Grundlagen der Zusammenarbeit. [1] Kirchengemeinden sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben auf Zusammenarbeit untereinander angewiesen. [2] Sie wird durch Kirchenverfassung, Gesetz oder Satzung geordnet.

§ 14 Parochie. [1] Kirchengemeinden, die durch ein gemeinsames Pfarramt verbunden sind, bilden eine Parochie (§ 5 Abs. 1 KirchVerf). [2] Ihre Gemeindekirchenräte können in allen Angelegenheiten der Parochie zur gemeinsamen Beratung und Beschlussfassung zusammentreten (§ 7 Abs. 1 KirchVerf). [3] Das Nähere regelt das Gesetz über die Arbeitsweise des Gemeindekirchenrates.

§ 15 Gemeindeverband. (1) [1] Der Gemeindeverband ist der freiwillige Zusammenschluss mehrerer Kirchengemeinden zur Erfüllung gemeinsamer Aufgaben (§ 7 Abs. 2 KirchVerf). [2] Sein Organ ist die Verbandsversammlung. [1] Er wird durch Satzung gebildet, die der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder der Gemeindekirchenräte der beteiligten Kirchengemeinden und der Genehmigung durch den Landeskirchenrat bedarf.

(2) [1] Jede Kirchengemeinde ist in der Verbandsversammlung mit derselben Anzahl von Mitgliedern vertreten, es sei denn, die Verbandssatzung regelt abweichend davon. [2] Im Rahmen seiner Aufgaben entscheidet der Gemeindeverband verbindlich für alle Verbandsgemeinden. [3] Er ist befugt, für seine Gemeinden als Verband rechtsgeschäftlich zu handeln. [4] Er wird geleitet und nach außen vertreten durch seinen Vorstand; §§ 14 bis 18 der Kirchenverfassung gelten entsprechend.

(3) Eine Kirchengemeinde kann aus dem Gemeindeverband austreten, wenn der Gemeindekirchenrat dies mit 2/3 seiner Mitglieder beschließt.

(4) Gehören die Kirchengemeinden zu einer Stadt, kann sich der Gemeindeverband „Stadtkirchenverband“ nennen.

(5) [1] Das Nähere regelt die Satzung, die der Genehmigung des Landeskirchenrates bedarf. [2] Das Kirchengesetz über die Arbeitsweise des Gemeindekirchenrates gilt entsprechend.

§ 16 Region/Regionalverband. (1) Sind Kirchengemeinden in einer Region gemäß dem Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen zusammengeschlossen, ordnen sie ihre Zusammenarbeit durch eine Regionalvereinbarung nach § 10 dieses Gesetzes.

(2) [1] Kirchengemeinden einer Region bilden einen Gemeindeverband als Regionalverband, wenn sie die Regionalvereinbarung als eine Satzung beschließen, die § 15 entspricht. [2] Im Übrigen gilt das Kirchengesetz über die Neuordnung der Pfarr- und Mitarbeiterstellen.

§ 17 Übergangs- und Schlussvorschriften. (1) [1] Kirchengemeinden und Gemeindeverbände, die vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes entsprechend diesem Gesetz gebildet worden sind, gelten als rechtswirksam entstanden. [2] Dasselbe gilt für Kirchbeiräte und Gesamtkirchengemeinden. [3] Die Rechtswirksamkeit erstreckt sich auch auf die zugrundeliegenden Satzungen.

(2) Der Landeskirchenrat kann Ausführungsvorschriften zu diesem Gesetz erlassen.

(3) Das Kirchengesetz Nr. 41 vom 15. Juni 1922 findet keine Anwendung mehr, soweit es die Neuordnung von Kirchengemeinden betrifft.

(4) Dieses Gesetz tritt zum 1.1.2006 in Kraft.